

ihres früheren Namens könnte das nicht ausgleichen²¹¹). Auch wurde entschieden, daß das von einer Witwe geborene uneheliche Kind den Namen erhält, den die Mutter bei seiner Geburt führt (§ 1706 II!)²¹²). Die letzte Konsequenz wäre beim Namen jenes Kindes zu ziehen, dessen Ehelichkeit der Ehemann der Mutter erfolgreich anfecht!

Der *Entwurf* des FGB überläßt es den Ehegatten, ob der Name des Mannes oder der Frau Familienname werden soll; beide können sogar ihren Namen in der Ehe behalten und müssen dann nur bei der Eheschließung entscheiden, welchen der beiden Namen die Kinder tragen sollen, § 10. Damit wird eine Namens Verwirrung begünstigt, die offenkundig familienfeindlich ist.

d) Die Entscheidungen im Eheleben

Nach dem *FGB-Entwurf* sind „alle Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Lebens in beiderseitigem Einverständnis zu regeln“. *Ausgenommen* ist die Entscheidung „über das Erlernen oder die Ausübung eines Berufs oder die Ausübung einer gesellschaftlichen Tätigkeit“, § 9. Auch rechtfertigen diese Gründe (außer bei „Mißbrauch“) ein Getrenntleben, § 8.

e) Die Ehescheidung

Die Entwicklung des Scheidungsrechts in der sowjetischen Besatzungszone weist gewisse Parallelen zur sowjetrussischen Entwicklung auf. Die erste Periode der russischen revolutionären Gesetzgebung ist durch die Zerschlagung der bürgerlichen Ehe mit völliger Scheidungsfreiheit ohne staatliche Mitwirkung gekennzeichnet. Erst im Jahre 1936 wurde „zwecks Bekämpfung leichtsinnigen Verhaltens zur Familie und zu den durch die Familie begründeten Pflichten“ die Scheidung wieder eingeführt; sie wurde durch Erlaß des Präsidiums des obersten Sowjets vom 8. Mai 1944 erheblich erschwert. Heute ist sie bei „Zerfall“ der Ehe zulässig.

In der sowjetischen Besatzungszone richtete sich der Kampf gegen die bürgerliche Ehe zunächst gegen die Grundsätze des *Kontrollratsgesetzes* 16, welches „fortschrittlich“ ausgelegt wurde. Diese Auslegung ist für die sowjetzonale Auslegung der bisher geltenden deutschen Gesetze so charakteristisch, daß sich ein Bericht darüber verlohnt:

Bei Scheidung wegen *Verletzung ehelicher Pflichten* (§ 43 EheG) wurde der Umfang der Pflichten wesentlich nach den Bedürf-

²¹¹) OLG Erfurt, NJ 1950, S. 501; 1951, 89 mit Anm. von H. Nathan, „Es gibt kein Sippenrecht am Namen“.

²¹²) BG Chemnitz, NJ 1952, S. 584, unter Zustimmung von H. Nathan.